

stößige Stoffe wende, und eine Zote sei darum nicht weniger eine Zote, weil ihr ein Dichter oder Künstler das gefällige Gewand seiner Kunst geliehen habe. Deshalb können nach dem Reichsgericht auch Kunstwerke, die eine hohe geistige Durcharbeitung und äußere Vollendung der Formen aufweisen, unzüchtig sein, sofern die besonderen Mittel oder Begleiterscheinungen oder Darbietungen im Beschauer oder Leser den reinen Genuß des Schönen zurückdrängen und geschlechtliche Reizung oder Befriedigung mit sich bringen. Allerdings kann durch die künstlerische Form die Schilderung geschlechtlicher Vorgänge derart veredelt, durchgeistigt oder verklärt werden, daß eine Verletzung des Scham- und Sittlichkeitsgefühls vermieden wird, indem für das natürliche ästhetische Gefühl die sinnliche Empfindung durch die interesselose Freude am Schönen zurückgedrängt wird. Dies wird jedoch kaum möglich sein, soweit es sich um naturgetreue oder gar übertreibende Darstellungen des Geschlechtsverkehrs oder widernatürlicher Unzucht handelt, und das Reichsgericht meint dazu sehr treffend, wenn sich ein Dichter oder Künstler durch seinen Gestaltungsdrang oder durch eine vom normalen Gefühle abweichende sinnliche Veranlagung dazu getrieben fühle, Werke solcher Art zu schaffen, so stehe ihm dies frei. Die Allgemeinheit sei jedoch gegen solche Offenbarungen seines Genius durch die Bestimmungen des § 184 StGB. geschützt.

Nun ist eingewendet worden, das Scham- und Sittlichkeitsgefühl habe sich im Laufe der kulturellen Entwicklung oft geändert. Es könne daher vorkommen, daß das Werk eines Künstlers nach heutigen Begriffen unzüchtig sei

und daß der Künstler deshalb bestraft werde. Eine spätere Zeit werde aber möglicherweise anderer Anschauung sein und den Künstler gerade wegen dieses Werkes in den Himmel heben. Dies sei doch ein unerträglicher Zustand.

Dem ist jedoch nicht so. Gewiß bringt der Wechsel der Zeiten vielfach einen Wandel der Sitten mit sich. Neue Anschauungen brechen sich Bahn und setzen sich mehr und mehr durch. Wie schnell dies gehen kann, haben wir ja selbst am deutlichsten verspürt und erleben es immer noch. Wir sind innerhalb einer verhältnismäßig kurzen Spanne ganz allgemein in unserem Denken und Fühlen freier und natürlicher geworden. Manches, was früher streng verpönt war, ist heute Selbstverständlichkeit. Der jetzige Durchschnittsmensch steht dem nackten menschlichen Körper mit einer Ruhe und Nüchternheit gegenüber, die man vordem für unmöglich gehalten hätte. Bei der Prüfung der Frage, ob ein Werk unzüchtig ist, kann für den Strafrichter als Urteilsgrundlage immer nur die mittlere Auffassung der Zeit sein, in der die zur Anklage stehende Tat begangen ist. Ist danach das Werk unzüchtig und jemand deshalb bestraft worden, so ist darin kein Fehlurteil zu erblicken, wenn späteres Empfinden an dem Werke keinen Anstoß mehr nimmt, denn damals, als es verbreitet wurde oder werden sollte, galt es eben als unzüchtig. Diese Relativität ist dem Begriffe der Unzüchtigkeit notwendigerweise eigen. Daher vermögen wir manche zurückliegende Verurteilung wegen Vergehens nach § 184 Abs. 1 Z. 1 StGB. heute nur noch zu verstehen, wenn wir uns in den Geist vergangener Jahre hineinversetzen.

Verlag: Wilhelm Goldmann Verlag, G. m. b. H., Leipzig C 1, Kohlgartenstr. 20
Fernsprech-Anschlüsse: Nr. 65029, Nr. 65952. Telegrammadresse: Goldmannbuch
Leipzig. Sämtliche Zuschriften sind nur an den Verlag zu richten. Für unverlangte
Manuskript- od. Bildsendungen wird keine Gewähr übernommen. Rückporto beilegen

Schriftleiter und verantwortlich für den Gesamtinhalt: Hans Jording, Leipzig. Anzeigenannahme: Wilhelm Goldmann Verlag, G. m. b. H., Abt. Inseratenverwaltung, Leipzig C 1, Kohlgartenstr. 20. In Österreich für Herausgabe und Redaktion verantwortlich: Dr. Emmerich Morawa in Fa. Hermann Goldschmiedt, Ges. m. b. H., Wien I, Wollzeile 11.
Hefdruck: Oscar Brandstetter, Leipzig C 1.

Entered as second-class matter August 2, 1929, at the Post Office at New York, New York, under the Act of March 3, 1879 (Sec. 397, P. L. & R.)

Das K.-M ist durch alle Buchhandlungen, Bahnhofsbuchhandlungen und Zeitungshändler zu beziehen.
In Deutschland auch Lieferung durch jedes Postamt (Postzeitungsliste Nr. 6 vom 12. 4. 1929)